Stadt Calbe (Saale)
Der Bürgermeister

Calbe, den 17.10.2014

**Einreicher:** Hauptamt

⊗ öffentlich

**Beschlussvorlage Nr.: 053-14**

| Beratungsfolge | am | empfohlen/ beschlossen | | | Rückstellung | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ja | nein | enthalten | | |
| Hauptausschuss | 27.11.2014 | | | | | |
| Stadtrat | 11.12.2014 | | | | | |

**Betreff:**

| Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates nach dem Stasiunterlagengesetz | | |
|---|---|---|
| | | |
| Datum Amtsleiter | Datum Bürgermeister | Datum Vorsitzender des Stadtrates |

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die Überprüfung seiner Mitglieder auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR mit ihrer Kenntnis.

2. Die Durchführung der Überprüfung obliegt dem Hauptausschuss. Die Festlegungen zum Überprüfungsverfahren der Stadträte auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR – Anlage zur BV – sind zwingend einzuhalten.

3. Der Hauptausschuss beginnt mit der Überprüfung der Stadtratsmitglieder, nachdem feststeht, dass die Mitglieder des Hauptausschusses keine hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ausgeübt oder wahrgenommen haben. Die Überprüfung wird durch den Vorsitzenden des Stadtrates von Amts wegen veranlasst und gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt.

**Erläuterung/Begründung:**

Die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, Birgit Neumann-Becker rief zur Überprüfung der kommunalen Mandatsträger und Wahlbeamten nach §§ 20 und 21 Stasiunterlagengesetz (StUG) auf. „Bis 2019 ist nach dem Stasiunterlagengesetz die Möglichkeit gegeben, die Abgeordneten und Wahlbeamten (Bürgermeister, Landräte, Beigeordnete) auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR überprüfen zu lassen. Diese Möglichkeit sollten die kommunalen Vertretungskörperschaften nutzen."

Der vorbereitet Beschluss dient der Umsetzung des Aufrufes.

Rechtsgrundlage für die Überprüfungsmöglichkeit der Stadträte sind §§ 19,20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b, 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b StUG in Verbindung mit §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 36 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Voraussetzung für die Überprüfung ist ein mehrheitlich gefasster Stadtratsbeschluss nach § 56 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA.
Der Beschluss muss den Willen des Stadtrates erkennen lassen, das Überprüfungsersuchen an den BStU zu stellen, um die Stadträte auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR gemäß §§ 19,20,21 StUG zu überprüfen.

Der Stadtrat hat dabei zwei grundsätzliche Alternativen: die Überprüfung aller Mandatsträger mit ihrem Wissen oder nur derjenigen, die ihre Einwilligung dazu geben. Der Beschlussvorschlag enthält die erste Alternative.

Der Hauptausschuss sollte das Überprüfungsverfahren übernehmen, da der Ausschuss als beschließender Ausschuss als geeignet erscheint. Die Festlegungen zum Überprüfungsverfahren der Stadträte auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR werden durch den Ratsbeschluss festgelegt.

**Anlagenverzeichnis:** Festlegungen zum Überprüfungsverfahren der Stadträte auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

Einzelblatt zum Ersuchen einer öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle gemäß § 19 Stasiunterlagengesetz (StUG)

Merkblatt

| | |
|---|---|
| Finanzielle Auswirkungen der Vorlage | ☐ Ja ☒ Nein |
| Pflichtaufgaben ☐ | Freiwillige Aufgaben ☐ |
| Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr | ☐ Ja ☐ Nein |
| Ergebnisplan ☐ | Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☐ |
| Veranschlagung im Finanzplan | ☐ Ja ☐ Nein |
| Bemerkungen | Unterschrift Kämmerei |